



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung)	198
Beschlüsse des Stadtrates	200
Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan „Felsenkeller/Rathenaustraße“	200
Förderung für Schwerstbehinderte der Stadt Jena bei Fahrten mit dem Behindertenfahrdienst	201
Öffentliche Bekanntmachungen	201
Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG	201
Ausschusssitzungen	202
Öffentliche Ausschreibungen	202
Straßen- und Leitungsbau Käthe-Kollwitz-Straße	202
Ausbau der Straße „Am alten Gaswerk“...	203
Theaterhaus Jena, Sanierung Bühnenhaus...	204
Rudolstädter Straße, Bereich Straße Am Zementwerk bis Winzerla	204
Verschiedenes	207
Tarifinformationen der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft	207

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 3 und 4 des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 273) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I, S. 2455) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 10.05.2000 folgende Satzung beschlossen :

Artikel 1 Änderungen des § 1

§1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Aufgabe der geordneten Ablagerung (Deponierung) stofflich und energetisch nicht verwertbarer Abfälle übernimmt der Zweckverband Kooperationsmodell Abfallwirtschaft Thüringen.“

Artikel 2 Änderungen des § 3

- (1) In **§ 3 Absatz 2 Nr. 1** wird nach Satz 1 folgende Regelung ergänzt:
„Ausgenommen davon sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die der „Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen“ vom 05.10.1993 (GVBl. S. 706), unterliegen;“
- (2) **§ 3 Absatz 2 Nr. 6 Buchstabe d** wird wie folgt neu gefasst:
„Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern ausgehen kann;“

Artikel 3 Änderungen des § 4

- (1) In **§ 4 Absatz 2** werden die Worte: „Die Anschlussverpflichteten“ durch „Die Anschlusspflichtigen“ ersetzt.
- (2) Es wird folgender **§ 4 Absatz 3** neu aufgenommen:
„Der Anschluss- und Benutzungszwang umfasst die Restabfallentsorgung, für private Haushalte außerdem die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Holsystem.“

Artikel 4 Änderungen des § 6

In **§ 6 Absatz 3** wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Es ist verboten, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.“

Artikel 5 Änderungen des § 9

- § 9** wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind:
1. Flaschen und andere Behältnisse aus Glas (Abs. 2),
 2. Papier sowie Pappen und Kartonagen (Abs. 3),
 3. Verbunde und Kunststoffe (Abs. 4),
 4. Textilien (Abs. 5),
 5. Biogene Abfälle (Abs. 6).
- (2) Flaschen und andere Glasbehältnisse aus privaten Haushalten sind zu den im Stadtgebiet aufgestellten Abfallbehältnissen - nach Farben getrennt - zu bringen und frei von artfremden Stoffen, insbesondere ohne Metallkappen, einzugeben.
- (3) Papier, Pappen und Kartonagen aus privaten Haushalten sind durch die im Holsystem bereitgestellten Abfallbehältnisse (Farbe blau) zu entsorgen. Bis zur vollständigen Einrichtung des Holsystems können in den nicht angeschlossenen Stadtteilen die öffentlich aufgestellten Abfallbehälter genutzt werden. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen dürfen die im Stadtgebiet aufgestellten Abfallbehältnisse (Farbe blau) nicht benutzen, sie haben gegenüber der Stadt auf Verlangen entsprechende Entsorgungswege nachzuweisen.
- (4) Verbunde und Kunststoffe sowie Kleinschrott aus privaten Haushalten sind durch die im Holsystem und Bringsystem bereitgestellten Abfallbehältnisse (Farbe gelb) einzugeben. Kleinschrott und Dosen aus privaten Haushalten können auch in die im Stadtgebiet aufgestellten Abfallbehältnisse (Farbe grau) eingegeben werden.
- (5) Gebrauchsfähige oder stofflich verwertbare Textilien aus privaten Haushalten sind zu bestehenden Annahmestellen zu bringen, einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung am genanntem Entsorgungstag bereitzustellen oder in bereitgestellte Behältnisse zu verbringen.
- (6) Soweit biogene Abfälle aus privaten Haushalten nicht selbst kompostiert werden, sind die zugelassenen Biomüllbehältnisse (Farbe braun) zu benutzen. Die Eigenkompostierung der biogenen Abfälle aus privaten Haushaltungen muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Ausnahmen für die Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt sind gemäß „Thüringer Pflanzenabfallverordnung“ vom 02.03.1993 (GVBl. S. 232, geändert durch 1. ÄndVO vom 09.03.1999 - GVBl. S. 240) möglich.“

**Artikel 6
Änderungen des § 10**

§ 10 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Gewerbebetriebe und Dienstleistungsbereiche, bei denen besonders überwachungsbedürftige Abfälle in kleinen Mengen anfallen, können diese Abfälle bei der Schadstoffannahmestelle oder am Schadstoffmobil abgeben. Hierbei ist eine Kleinmengenregelung von insgesamt 500 kg pro Jahr und Abfallerzeuger nicht zu überschreiten. Die Benutzung der oben benannten Annahmestellen ist für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen kostenpflichtig.“

**Artikel 7
Änderungen des § 12**

(1) § 12 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Von der Sperrmüllentsorgung sind die in § 3 Abs. 2, § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 1-5 und § 11 dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.“

(2) § 12 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern neben zugelassenem Sperrmüll auch nicht zugelassene Abfälle zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch darauf, dass der gesamte bereitgestellte Abfall entsorgt wird. Nicht zugelassener und nicht entsorgter Sperrmüll ist unverzüglich nach Durchführung der Sperrmüllentsorgung vom Abfallbesitzer zu beseitigen. Nach der Abholung des Sperrmülls sind die Standplätze durch den Grundstückseigentümer bzw. Anlieger zu reinigen. Dies gilt auch für Verunreinigungen, die durch unsachgemäßen Umgang mit dem Sperrmüll entstehen und sich über den Standplatz hinaus erstrecken.“

(3) § 12 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach erfolgter Beräumung des Standplatzes vom Sperrmüll darf kein weiterer Sperrmüll abgelagert werden. Dies gilt auch, wenn der Standplatz noch nicht vollständig beräumt ist.“

**Artikel 8
Änderungen des § 13**

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Stadt legt fest, welche Behältnisse zu verwenden sind und gibt dies im Amtsblatt sowie der örtlichen Tagespresse bekannt.

(2) Zugelassene Behältnisse im Sinne dieser Satzung sind:

1. 60 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farbe grau,
2. 120 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben gelb, blau, grau und braun,
3. 240 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben grau, gelb, blau,

4. 660 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farbe grün,
5. 1100 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben grün bzw. silber, grün-braun, gelb, blau,
6. Depotcontainer für Abfälle zur Verwertung (Iglu),
7. 5 m³ Absetz- und Umleermulden,
8. Pressmüllcontainer,
9. 70 l Laubsäcke.

Die Behälter 60 l grau, 120 l braun, 120 l grau sowie 240 l grau sind durch die Anschlusspflichtigen bereitzustellen. Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Behältnisse gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.

Die von der Stadt zu entsorgenden Behälter können mit einem Erkennungssystem (Identsystem) ausgerüstet werden. Die Installation der dafür notwendigen technischen Hilfsmittel ist von den Anschlusspflichtigen zu dulden.

(3) Die Anzahl und Größe der Abfallbehältnisse richtet sich nach dem auf dem Grundstück zutagegetretenen Bedarf. Das Mindestvorhaltevolumen für Restabfall beträgt für jedes bebaute und bewirtschaftete Wohngrundstück 15 l je Bewohner. Ausnahmen hiervon sind zulässig und bei der Stadt Jena (Umwelt- und Naturschutzamt) zu beantragen. Für jeden Anschlusspflichtigen ist mindestens ein zugelassenes Behältnis von 60 l bereitzustellen.

(4) In Ausnahmefällen können mit Zustimmung der Stadtwirtschaft auch andere als in Absatz 2 genannte Abfallbehälter zugelassen werden.“

**Artikel 9
Änderungen des § 15**

(1) § 15 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Behältnisse sind bestimmungsgemäß und von den nach § 4 Abs. 2 Berechtigten zu nutzen.“

(2) § 15 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Behältnisse sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Das Abstellen von Abfällen neben den zugelassenen Behältnissen ist unzulässig. Abfälle dürfen in den Behältnissen nicht verdichtet (z.B. durch Stampfen oder Pressen) oder in ihnen verbrannt werden. Glühende oder heiße Stoffe (z.B. Asche) sowie sperrige, flüssige oder andere Abfälle, die die Behältnisse, Entsorgungsfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen, dürfen nicht in die Behältnisse gefüllt werden.“

**Artikel 10
Änderungen des § 16**

(1) § 16 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Bereitstellen der unverschlossenen Abfallbehältnisse hat am Entleerungstag bis 06.00 Uhr durch den

Anschluss- und Benutzungspflichtigen an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum (außerhalb von Fahrbahnen) zu erfolgen, der mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbar ist. Mit der Bereitstellung wird dem Entsorgungsbetrieb die gewünschte Leerung angezeigt. Nach dem Entleeren der Behältnisse sind diese durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen vom öffentlichen Raum unverzüglich zu entfernen. Andere als von der Stadt bestimmte Abfallbehältnisse werden nicht entsorgt.“

(2) Es wird folgender **§ 16 Absatz 5** neu aufgenommen:
„Kann eine Straße bzw. können Teile einer Straße aus verkehrstechnischen oder anderen zwingenden Gründen im Rahmen der Einsammlung von Abfällen mit dem im Entsorgungsgebiet eingesetzten Fahrzeug nicht angefahren werden, ist die Stadt berechtigt, zentrale Bereitstellungsplätze festzulegen. Die nach § 4 Verpflichteten haben diese Bereitstellungsplätze zu nutzen.“

Artikel 11 Änderungen des § 20

§ 20 Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

Artikel 13 Neubekanntmachung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Neufassung der Satzung bekannt zu machen.

ausgefertigt:
Jena, 13.06.2000

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan „Felsenkeller/Rathenaustraße“

- beschl. am 10.05.2000, Beschl.-Nr. 00/05/12/0269

1. Für das Gebiet „Felsenkeller/Rathenaustraße“ in der Gemarkung Jena, Flur 3, Flurstücks-Nr. 88, 89 (teilweise), 92 (teilweise) 97, 98/1 (teilweise), 98/2 (teilweise), 99, 100/1 (teilweise), 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129/1, 130/1, 131/1, 132, 133,

134, 135/1, 135/2, 136, 137, 138/1, 138/3, 138/4, 141, 142, 143, 144, 145, 146/1, 146/2, 147, 148, 149, 150, 151, 152/1, 152/2 und 153/1, Flur 4, Flurstücks-Nr. 17 (teilweise) sowie Flur 22, Flurstücks-Nr. 56/2 (teilweise) soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Das Plangebiet umfasst das Gelände der früheren städtischen Brauerei, das Gelände der ehemaligen Kaserne am Westbahnhof, die unmittelbar benachbarten Wohnhäuser sowie einzelne angrenzende Flächen. Es befindet sich zwischen dem Bahngelände im Westen, der Hohen Straße im Norden, der Kahlaischen Straße im Osten und dem Sandweg im Süden.

2. Für die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bestehen folgende Planungsziele:

- städtebauliche Neuordnung des Geländes der früheren städtischen Brauerei und des Geländes der ehemaligen Kaserne am Westbahnhof
- Abriss der vorhandenen Brauereigebäude bei weitgehendem Erhalt der vorhandenen Terrassierung des Geländes
- Entwicklung eines Technologie-Mittelstandsparks auf dem Brauereigelände
- Nutzung des Kasernengeländes ebenfalls als Technologiepark oder als Justizzentrum
- Gewährleistung zufriedenstellender Wohnbedingungen für den vorhandenen Wohnhausbestand
- Gestaltung des Einmündungsbereiches Hainstraße / Kahlaische Straße als urbaner Platz mit städtebaulicher Dominante
- Fortsetzung der punktuellen Bebauung (Stadt villen) entlang der Rathenaustraße
- Haupteerschließung beider Teilgebiete von der Kahlaischen Straße über eine ausgebaute Hainstraße
- Sicherung der verkehrlichen Erschließung des gesamten Bereiches incl. der gefangenen Grundstücke Nr. 124 und 146/2 (einschl. Feuerwehr)
- Schaffung der für die geplanten Nutzungen erforderlichen Parkstellflächen sowie eines ausreichenden Parkplatzangebotes für das soziokulturelle Zentrum „Kassablanca“
- Sicherung von Fußwegverbindungen, die beide Teilgebiete an geeigneter Stelle durchqueren
- weitgehender Erhalt der straßenbegleitenden Baumbestände
- Ausweisung als Sondergebiet für wissenschaftliche Forschungsinstitute, emissionsbeschränktes Gewerbegebiet, Mischgebiet bzw. private Grünfläche

3. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Begründung:

Das Plangebiet stellt einen wichtigen innenstadtnahen Standort zur Ansiedlung von Wirtschaft und Wissenschaft dar.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Gebiet Felsenkeller/Rathenaustraße dient der städtebaulichen Neuordnung des Geländes der früheren städtischen Brauerei

und des Geländes der ehemaligen Kaserne Westbahnhof.

Die Planung ist insbesondere erforderlich für die Sicherung der verkehrlichen Erschließung des aus zwei Teilbereichen bestehenden Gebietes.

Vorgesehen ist die Entwicklung eines Technologie-Mittelstandsparkes auf dem Brauereigelände, ggf. unter Einbeziehung des Kasernenareals.

Da noch nicht endgültig feststeht, ob das Kasernengelände ebenfalls als Technologiepark oder als Justizzentrum entwickelt werden soll, erfolgt gegebenenfalls eine Abtrennung des Planverfahrens für das Kasernengelände.

Als problematisch erweist sich jetzt bereits die Mischung wirtschaftlicher und kultureller Nutzung mit der Wohnnutzung, die innerhalb des Gebietes an mehreren Standorten anzutreffen ist. Daher sind Emissionsbeschränkungen für die geplanten wirtschaftlichen Nutzungen unerlässlich. Zugleich muss bereits bei der Konzeption von Erschließungsstraßen und Parkplätzen dafür Sorge getragen werden, dass das Gebiet westlich der Kreuzung Felsenkellerstraße/Hainstraße weitgehend verkehrsberuhigt ist. Zudem muss auch die Verlagerung einzelner Wohnungen aus dem Gebiet in Erwägung gezogen werden.

Förderung für Schwerstbehinderte der Stadt Jena bei Fahrten mit dem Behindertenfahrdienst

- beschl. am 07.06.2000, Beschl.-Nr. 00/06/13/0301

1. Behinderte mit Hauptwohnsitz in Jena, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit einem Stempel „aG“ (außergewöhnlich Gehbehindert) besitzen und unter den nachfolgenden Einkommensgrenzen liegen, erhalten durch die Stadt Jena einen Fahrtkostenzuschuss.
2. Die Einkommensgrenzen betragen:

Schwerbehinderte Ehepaare	bis zu 3000 DM/netto
Schwerbehinderte Einzelpersonen	bis zu 2000 DM/netto
3. Die Stadt Jena fördert für jeden Anspruchsberechtigten jährlich 250 km mit einem Zuschuss von 2,00 DM/km.
 Dieser Zuschuss wird über Berechtigungsfahrscheine abgerechnet und sollte in der Regel für die sog. Besetzkilometer verwendet werden.
4. Die geförderten Behindertenfahrten können über die durch die Stadt anerkannten Behindertenfahrdienste realisiert werden.
5. Verzichten Anspruchsberechtigte freiwillig auf die vollständige Inanspruchnahme der festgelegten Freifahrtkilometer, können diese im Einzelfall für den Mehrbedarf von anderen Anspruchsberechtigten

verwendet werden. Die Bearbeitung erfolgt im Sozialamt.

Begründung:

Vorliegender Beschluss stellt eine Modifizierung der bisherigen Praxis dar. Grundsätzlich bleiben die inhaltlichen Schwerpunkte dieser freiwilligen Leistung der Stadt Jena unverändert.

Die Nutzung der unentgeltlichen Beförderung ist für rollstuhlabhängige Jenaer Bürger eine wichtige Möglichkeit, um selbstständig am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Die Stadt Jena finanziert diese Unterstützung auf freiwilliger Basis. Der Wegfall der kostenlosen Nutzung des Behindertenfahrdienstes würde besonders für die alleinstehenden oder wenig in einem Familienverband integrierten schwerstbehinderten Bürger eine Ausgrenzung aus dem sozialen Leben bedeuten. Die Nutzung der Behindertenfahrdienste soll vorrangig der sozialen Integration der Berechtigten, insbesondere Fahrten zu kulturellen Veranstaltungen, zu einer Ausflugsgaststätte, zu Begegnungsstätten oder Besuchen von Angehörigen dienen. Behinderten Fahrdienste bieten DRK, ASB und die Fa. Seifert an.

In Auswertung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Behindertenfahrdienste und unter Beachtung der gestiegenen Unterhaltungskosten der Kfz durch die Anbieter von Fahrdiensten ist eine Anpassung der Richtlinien für diese freiwillige Leistung der Stadt Jena notwendig geworden. In der Prüfung wurde berücksichtigt, dass sich der öffentliche Nahverkehr besser als am Beginn des vorigen Jahrzehnts auf die Bedürfnisse von Schwerstbehinderten eingestellt hat. Unter Berücksichtigung der im Stadthaushalt zur Verfügung stehenden Mittel und der durchschnittlichen Einkommensentwicklung seit 1992 wurden die Einkommensgrenzen für die Inanspruchnahme neu festgelegt. Die neuen Einkommensgrenzen liegen 20 % über den Einkommensgrenzen zur Inanspruchnahme für den Sozialpass. Berücksichtigt wurden dabei, dass Schwerstbehinderte zur Sicherung ihres selbstständigen Lebens auch erhöhte Ausgaben haben. Die benötigten Haushaltsmittel von 35.000 DM sind im Haushalt 2000 eingestellt.

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Die Stadt Jena gibt bekannt, dass in der Zulassungsstelle / Führerscheinstelle ein Schriftstück für folgende Personen zum Empfang ausliegt:

Name	letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Enrico Schuhmacher	Mittelstraße 38, Jena	00/833/1
Hermann Vintsik	Fuchsturmweg 19, 07749 Jena	II/32/113. 32/25.320730- ASP-Bo

Stadt Jena

**Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A**

Die Stadt Jena schreibt gemeinsam mit den Stadtwerken Jena und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Jena folgende Leistungen aus:

Straßen- und Leitungsbau „Käthe-Kollwitz-Straße“

Leistungen der Stadtwerke Jena GmbH werden in dieser Ausschreibung berücksichtigt, die Trennung erfolgt im LV nach Abrechnungsbereichen.

a) Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena, Tiefbauamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena
Tel. 03641/49 4406
Stadtwerke Jena GmbH, Wasser-/Abwasserzweckverband
Göschwitzer Str., 07745 Jena
Tel. 03641/6880

b) Umfang der Leistungen: AG Tiefbauamt Jena

- ca. 3.800 m² Straßenaufbruch, Natursteinmaterial zur Wiederverwendung bergen
- ca. 400 m Längssicker mit Vollsickerrohr DN 150 herstellen
- 21 St. Straßenabläufe herstellen
- ca. 1.800 m³ Frostschuttschicht einbauen
- ca. 770 m Bordsteine aus Granit (vorh. Altmaterial) setzen
- ca. 1.250 m² Mosaikpflaster aus Porphyrt (vorh. Altmaterial) verlegen
- ca. 400 m² Schlackegroßpflaster (vorh. Altmaterial) verlegen
- ca. 720 m Zweizeiler aus Granitgroßpflaster (vorh. Altmaterial) in Beton verlegen
- ca. 220 m Zweizeiler aus Granitkleinpflaster (vorh. Altmaterial) in Beton verlegen
- ca. 2.000 m² bit. Tragschicht, d = 16 cm (zweilagig)
- ca. 2.000 m² Binderschicht, d = 4 cm
- ca. 2.000 m² Splittmastrix, d = 4 cm

Straßenbeleuchtungsanlage mit 15 Lichtpunkten und allen Tiefbauleistungen herstellen.

AG Stadtwerke Jena, Wasser- u. Abwasserzweckverband Jena

- ca. 125 m Kabelgraben für Elektroleitungen
- ca. 400 m Kabelgraben für Fernmeldekabel
- ca. 2 St. Gashauseschlüsse PE HD 63x5,8 (Gesamtlänge ca. 50 m)
- ca. 170 m Trinkwasserleitung GGG DN 300
- ca. 170 m Trinkwasserleitung PE-HD 63x5,8 incl. teilweise Erneuerung der HA
- ca. 110 m Trinkwasserleitung PE-HD 90x8,2 incl. teilweise Erneuerung der HA

**Öffentliche Bekanntmachung**

- Ausschusssitzungen -

Am **27.06.2000, 19 Uhr**, findet im Beratungsraum, Saalbahnhofstr. 9, die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Anhörung Aids-Hilfe-Verein
- Befürwortung von SAM
- Frauenförderplan
- aktuelle Beschlussvorlagen
- sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **29.06.2000, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung/Protokollkontrolle
- Beschlussvorlage Präzisierung der Planungsziele für den B-Plan Paradies-Center
- Berichtsvorlage Farbkonzept Winzerla
- Tätigkeitsbericht der Initiativegruppe lokale Agenda 21
- Beschlussvorlage zur Widmung von Straßen im Wohngebiet „Fuchslöcher“
- Bericht zum Planungsstand für das Gebiet Am Wasserkraftwerk, Burgau
- Antrag zur Errichtung eines Biergartens am Markt
- Erstellung eines Masterplanes für die Technologieregion Jena - Saale-Holzland-Kreis
- Sonstiges
 - Beauftragung für ein B-Planverfahren E.-Wölk-Str., F.-Ritter-Str.

Der Ausschussvorsitzende**Öffentliche Ausschreibungen**

ca. 415 m Mischwasserkanal DN 250 STZ, incl. Kontrollschächte und Erneuerung der GA DN 150 STZ incl. Erdarbeiten

c) *Ausführungsfrist*

Baubeginn: 01.09.2000
Bauende: 30.06.2001

d) Die Übergabe der Verdingungsunterlagen erfolgt gegen Vorlage eines bankbestätigten Einzahlungsbeleges.

Höhe des Kostenbeitrages:

91,00 DM bei Direktabholung
103,00 DM bei Postversand

Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Stadt Jena
Geldinstitut: HypoVereinsbank Jena
Konto-Nr.: 4149149
BLZ: 830 200 87
Cod. Zahl.Grund: 61.520.96029/15/00

Die Abgabe einer Diskette ist möglich.

e) Die Verdingungsunterlagen können ab dem 26.06.00 im Tiefbauamt Jena, Zi. 416 entgegengenommen werden (tel. Anmeldung 1 Tag vorher unter 03641/494406).

f) *Submissionstermin:* 20.07.00 um 13:00 Uhr, Tiefbauamt, Zi. 409

Zum Submissionstermin sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

g) *Geforderte Sicherheiten:*

Vertragserfüllungsbürgschaft: 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge
Gewährleistungsbürgschaft: 2 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge

h) Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen. Es erfolgt keine losweise Vergabe.

i) Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr. 3(1) a-g VOB/A zu machen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf Verlangen des AG vorzulegen.

j) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

k) *Zuschlags- und Bindefrist:* 08.09.2000

l) *Vergabepflicht:* Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena

Die Stadt Jena schreibt folgende Bauleistung öffentlich aus:

Ausbau der Straße „Am alten Gaswerk“

BA 1 Bereich Am Gaswerk

BA 2 Bereich Löbstedter Straße

Leistungen der Stadtwerke Jena GmbH werden bei der Ausschreibung berücksichtigt, die Trennung erfolgt im LV nach Teilvorhaben - Aufmaße und Rechnungsleistungen sind getrennt nach Auftragsbereichen und Gewerken vorzunehmen.

a) *Auftraggeber:*

Stadtverwaltung Jena, Tiefbauamt
Tatzendpromenade 2, 07745 Jena
Tel.: 03641/49 4400
Fax: 03641/49 4407

b) *Wesentliche Leistungen:*

- BA 1 Bereich Gaswerk - 200 m Straßenbau
- BA 2 Bereich Löbstedter Str. - 180 m Straßenbau
2.050 m³ Boden aus Abtragsbereichen profilgerecht lösen

4.140 m Planum herstellen
310 m Sickerrohrleitung verlegen
1.625 m³ Einbau Frostschutzmaterial
2.850 m² Einbau Asphalttragschicht
3.340 m² bituminöse Befestigung aufbrechen
2.990 m² Einbau Asphaltbeton
782 m Bordsteine setzen
1.210 m² Betonsteinpflasterdecke herstellen
Tiefbauarbeiten für Straßenbeleuchtung
Straßenbeleuchtung - Verkabelung, Montage, Demontage und Nebenleistungen

Leistungen SWJ

- Tiefbau Elektrotechnik
270 m Neuverlegung Schutzrohre mit Erdbau
- Tiefbau Leittechnik
305 m Neuverlegung Schutzrohre mit Erdbau
- Neubau Mischwasserkanal mit Hausanschlüssen
145 m DN 300

Leistungen der DT AG

- Tiefbau Telekom (separate Beauftragung)

c) *Ausführungsfristen:*

Baubeginn: 01.09.2000
Bauende: 30.04.2001

d) *Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:*

Höhe des Kostenbeitrages:
115,00 DM bei Direktabholung
127,00 DM bei Postversand
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Stadt Jena
Geldinstitut: HypoVereinsbank Jena
Konto-Nr.: 4149149
BLZ: 830 200 87
Cod. Zahl.Gr.: 61.10468.5
Die Abgabe einer Diskette ist möglich.



**Öffentliche Ausschreibung der
Stadt Jena nach VOB/A**

Die Verdingungsunterlagen werden nur übergeben bzw. versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

e) Die Ausschreibungsunterlagen können ab 26.06.2000 im Tiefbauamt Jena, Zi.-Nr. 417 entgegengenommen werden (tel. Voranmeldung unter 03641/49 4400 wird erbeten).

f) *Submissionstermin:*

20.07.00 um 14:00 Uhr, Tiefbauamt Jena, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 409

Zum Submissionstermin sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zur Teilnahme zugelassen.

g) *Geforderte Sicherheiten:*

Vertragserfüllungsbürgschaft: 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge

Gewährleistungsbürgschaft: 2 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge

h) Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen. Es erfolgt keine losweise Vergabe.

i) Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr. 3(1) a-g VOB/A zu machen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf Verlangen des AG vorzulegen.

j) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

k) *Zuschlags- und Bindefrist:* 30.08.2000

l) *Vergabepflichtstelle:* Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Vorhaben:

Theaterhaus Jena, Sanierung Bühnenhaus, 3. BA, Schillergässchen 1, 07743 Jena

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert.

*) Für Los 1 sind nur Bieter zugelassen, die eine VDS-Zulassung zur Errichtung derartiger Anlagen besitzen.

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Kostenbeitrag/ Versand	Voraussichtl. Ausführungs- zeitraum	Eröffnungs- termin 13.07.2000
1 *)	Sprühwasseranlage incl. Wasserbevorratung (Stahlbehälter 52 m³)	27,00 DM 4,40 DM	21.08.2000 - 08.10.2000	10.00 Uhr
2	Wasserversorgung Innen- hydranten (mit Druckerhöhung und Rohrleitung bis 4 Zoll)	20,00 DM 3,00 DM	21.08.2000 - 08.10.2000	10.30 Uhr

3	Elektroleistungen (Änderung NSHV mit Lastabwurf, RWA, Beleuchtung Treppenhäuser, Blitzschutz)	46,00 DM 4,40 DM	21.08.2000 - 08.10.2000	11.00 Uhr
4	Bautechn. Leistungen (Beton- und Stahlbeton- arbeiten, Trockenbau-, Estrich- und Malerarbeiten)	43,00 DM 4,40 DM	21.08.2000 - 08.10.2000	11.30 Uhr
5	Dachsanierung Seitendächer (650 m² Titanzink- blech, 620 m² Aufsparren- dämmung)	34,00 DM 4,40 DM	21.08.2000 - 08.10.2000	12.00 Uhr
6	Metallbauarbeiten (Einbau BS-Türen und Verkl. aus verzinkt. Stahl- blech im Sockelbereich)	20,00 DM 3,00 DM	21.08.2000 - 08.10.2000	12.30 Uhr
7	Gerüstbauarbeiten (1200 m² Fassaden- u. ca. 1000 m² Raumgerüst)	18,00 DM 3,00 DM	21.08.2000 - 08.10.2000	13.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird der o.g. Kostenbeitrag erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank Konto-Nr. 4149149 BLZ 83020087 Cod.Zahlungsgrund 61.00169.1 mit dem Vermerk "Theaterhaus Jena, 3. BA, Los ..." einzuzahlen ist. Bei der Bewerbung um mehrere Lose ist für jedes Los gesondert einzuzahlen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung/en im Hochbauamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab **22.06.2000** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung tel. zu bestellen (Tel.-Nr. 03641-49 4321 o. Fax 03641-494140).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Hochbauamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22 einzureichen.

Die Submission findet im Hochbauamt statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **13.08.2000**.

Fachaufsicht: Thür. LVA, Referatsgruppe II B, Bau- und Wohnungswesen, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Die Stadt Jena schreibt gemeinsam mit den SWJ / WAZ folgende Bauleistung öffentlich aus:

**Rudolstädter Straße, Bereich Straße Am
Zementwerk bis Winzerla**

a) Auftraggeber:

Stadtverwaltung Jena, Tiefbauamt
Tatzendpromenade 2, 07745 Jena
Tel.: 03641/ 494400 Fax: 03641/ 494407

b) Wesentliche Leistungen:

- Auftragsbereich Stadt Jena

Aufbruch Fahrbahn und Nebenflächen	8.500 m ²
Dammschüttung	1.400 m ³
Frostschutz Fahrbahn	5.500 m ³
Frostschutz Gehweg	1.500 m ³
bit. Tragschicht 14 cm	10.800 m ²
bit. Tragschicht 10 cm	300 m ²
bit. Tragschicht 8 cm	10.800 m ²
bit. Tragschicht 0/11S 4 cm	11.100 m ²
Betonpflaster Rad- /Gehweg	2.400 m ²
Bitumen Rad- /Gehweg	3.100 m ²
Betonborde (Hoch-, Tief-, Rundborde)	4.500 m
Stützmauer aus Winkelelementen (h=1,30 – 2,50 m)	120 m
Maßnahmen zur Verkehrssicherung (Tragschicht bauzeitl. Nutzung)	7.000 m ²
Markierungs- und Beschilderungsarbeiten für 1 km Baulänge	
Mastfundamente	60 St
Lichtmaste (beigestellt) montieren	60 St
Zaunbau	600 m
Regenwasserkanal DN 250 Stzg	70 m

- Auftragsbereich SWJ / WAZ

Kabelgraben für Elektro	2.200 m
Leerrohre für Elektro, verschiedene DU	430 m
Tiefbau für Elektro-Hausanschluß in Teillängen	155 m
Wiederherstellung Oberflächenbefestigung	90 m ²
Kabelgraben für Leittechnik	1.400 m
Leerrohre für Leittechnik, verschiedene DU	520 m
Stahlrohr bis DN 100 für Gas, einschl. Rohrgraben	200 m
PEHD bis DN 110 für Gas, einschl. Rohrgraben	70 m
Muffendruckrohr DN 150 - 200 für TW, einschl. Rohrgraben	1.400 m
Armaturen	25 St
Wiederherstellung Oberflächenbefestigung	330 m ²
TW-HA PEHD 40, einschl. Rohrgraben	75 m
TW-HA PEHD 40, einschl. unterird. Rohrvortrieb	75 m
Anbohrarmaturen	20 St
Kanal DN 200 – 400 Stzg, einschl. Rohrgraben	870 m
Kanal DN 500 B, einschl. Rohrgraben	205 m
SW-Druckleitung PEHD 125, einschl. Rohrgraben	80 m
Schächte DN 1000, 2 – 4 m tief	25 St
Schacht DN 1200, bis 3 m tief	1 St
Grundstücksanschlüsse DN 150 Stzg	30 m
Regenüberlaufbecken (L/B/H = 9,00 x 2,50 x 2,40)	1 St
- Sohle + Wände aus B25 wu, Decke Fertigteile, - Erdarbeiten mit Verbau, - Einbauten = Tauchwand, Abflußbegrenzer	
Regenüberlauf (L/B/H = 2,60 x 2,10 x 1,80)	1 St
- Sohle + Wände aus B25 wu, Decke Fertigteile, - Einbauten = Tauchwand, Abflußbegrenzer	
Kabelgraben für LSA	1.165 m
Kabelschacht 550 x 550 (beigestellt) montieren	20 St
Kabelschutzrohre DN 60 bis DN 100	1.180 m
LSA-Peitschenmast (beigestellt) montieren	4 St
LSA-Standmast (beigestellt) montieren	7 St
Abbruch LSA-Gebäude	70 m ³ u.R.

- Auftragsbereich Telekom

Tiefbauleistungen werden durch die Telekom separat beauftragt.

c) Ausführungsfristen:

Baubeginn: 07.08.2000
Bauende: 30.06.2001
Einzelfrist: Befahrbarkeit der B 88 auf bitum.
Tragschicht: 20.12.2000

d) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:

Höhe des Kostenbeitrages (incl. MwSt.):
348,00 DM bei Direktabholung
361,00 DM bei Postversand
Erstattung: nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Ingenieurbüro Sehlhoff GmbH
Jena
Geldinstitut: Sparkasse Jena
Konto-Nr.: 14 09 37
BLZ: 830 530 30
Cod. Zahlungsgrund: 500348
Die Abgabe einer Diskette ist möglich.

Die Verdingungsunterlagen werden nur übergeben bzw. versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

e) Die Ausschreibungsunterlagen können ab **26.06.2000** beim Ingenieurbüro Sehlhoff, Heinrich-Heine-Straße 1, 07749 Jena, beim Herrn Grunert entgegengenommen werden (telefonische Voranmeldung unter 03641/ 58000, Fax /580030 wird erbeten).

f) Submissionstermin:

18.07.2000, um 13.00 Uhr, Tiefbauamt Jena, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 409
Zum Submissionstermin sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zur Teilnahme zugelassen.

g) Geforderte Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft: 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge
Gewährleistungsbürgschaft: 2 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge

h) Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen. Es erfolgt keine losweise Vergabe.

i) Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gemäß § 8 Nr. 3(1) a-g VOB/A zu machen, sowie das RAL-Gütezeichen und die DVGW-Zulassung oder andere gleichwertige Nachweise beizufügen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf Verlangen des AG vorzulegen.

j) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

k) Zuschlags- und Bindefrist: 18.08.2000

l) Vergabepflichtstelle: Thür. Landesverwaltungsamt

Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena

Verschiedenes

Tarifinformationen der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft

Alle Tarife auf einen Blick (Preise in DM) - gültig ab 01.07.2000

Fahrscheinangebot	Gültigkeit	Normaltarif (Erw., Schüler ab voll. 14.Lj. Azubis, Student., Handwagen, sperr. Güter)	Kinder (ab vollend. 6. bis voll. 14. Lj.)	ermäßigter Tarif Azubis Schüler	Hunde und/oder Fahrräder
-------------------	------------	--	--	---------------------------------------	-----------------------------

Einzelfahrausweise

Einzelfahrschein 1)	einmalig auf sämtlichen Linien, Entwertung unverzüglich nach Betreten des Verkehrsmittels	2,00	1,20		1,20
---------------------	---	------	------	--	------

Sonderfahrschein	nur Sonderfahrten	3,00	3,00		
------------------	-------------------	------	------	--	--

Nacht- u. Wochenend- Zuschlag (AST-Verkehr)		2,00	2,00		
--	--	------	------	--	--

Zeitkarten

Gruppennetzkarte	beliebige Nutzung aller Linien ab Entwertung bis Folgetag 6:00 Uhr für bis zu 5 Personen nur Sa, So, FT	9,50			
------------------	--	------	--	--	--

Monatsnetzkarte übertragbar	beliebige Nutzung aller Linien für 30 Tage ab Entwertung	62,00			
--------------------------------	---	-------	--	--	--

Monatsnetzkarte 2) personengebunden, ermäßigt	beliebige Nutzung aller Linien für 30 Tage ab Entwertung			46,50	
--	---	--	--	-------	--

Abonnementkarte personengebunden	beliebige Nutzung aller Linien für 12 Monate	51,67 mtl.			
-------------------------------------	---	------------	--	--	--

Abonnementkarte personengebunden, ermäßigt	beliebige Nutzung aller Linien für 12 Monate			38,75 mtl.	
---	---	--	--	------------	--

Firmenticket 3) personengebunden	beliebige Nutzung aller Linien für 12 Kalendermonate	620,00 (Basispreis)			
-------------------------------------	---	------------------------	--	--	--

- 1) mit Umsteigeberechtigung = unverzüglich und zweimalig auf eine andere Linie (keine Rückfahrt)
- 2) für schulpflichtige Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr + Schüler und Azubis ab vollendetem 15. Lebensjahr mit gültiger Ermäßigungsbescheinigung
- 3) Rabattstaffel: Arbeitgeberzuschuss Preisnachlass des JeNah
je Ticket mindestens

50,00 DM	10,00 DM
100,00 DM	20,00 DM
150,00 DM	30,00 DM
200,00 DM	50,00 DM

Tarifinformation - Nutzungsbedingungen

Die Tarifbestimmungen gelten auf allen Linien der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH. Sie werden außerdem von den Regionalverkehrsgesellschaften JES, OVS, OVO und PVG Apolda auf Fahrten anerkannt, deren Start- **und** Zielhaltestelle in der Stadt Jena liegen.

Einzelfahrschein, Normaltarif kann von jedermann im gesamten Stadtverkehrsnetz benutzt werden. Er gilt ferner für Handwagen und andere sperrige Güter. Er ist nur gültig, wenn bei Nutzungsbeginn unverzüglich nach Betreten des Verkehrsmittels entwertet wurde. Erlaubt ist bei der Fahrt auf ein Fahrziel (keine Rückfahrt) maximal zweimaliges Umsteigen. Zum Umsteigen ist je-

weils der nächstmögliche Anschluss einer anderen Linie zu benutzen. Der Fahrausweis ist bei jedem Umsteigen unverzüglich neu zu entwerfen.

Einzelfahrschein, ermäßigt kann von Kindern vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benutzt werden. Er gilt ferner für die Mitnahme von Hunden und/oder Fahrrädern. Er ist nur gültig, wenn bei Nutzungsbeginn unverzüglich nach Betreten des Verkehrsmittels entwertet wurde. Erlaubt ist bei der Fahrt auf ein Fahrziel (keine Rückfahrt) maximal zweimaliges Umsteigen. Zum Umsteigen ist jeweils der nächstmögliche Anschluss einer anderen Linie zu benutzen. Der Fahrausweis ist bei jedem Umsteigen unverzüglich neu zu entwerfen.

Die **Gruppennetzkarte** ist gültig für bis zu 5 Personen. Eine Nutzung ist möglich **an** Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Sie gilt am auf der Karte angegebenen Tag und am Folgetag **bis** 6:00 Uhr. Sie ist nur gültig, wenn bei Nutzungsbeginn unverzüglich nach Betreten des Verkehrsmittels entwertet wurde. Während der Gültigkeit ist eine unbegrenzte Fahrtenanzahl auf allen Linien im Tarifgebiet der Stadt Jena erlaubt.

Zur Durchführung von Projekttagen der Schulen wurde zwischen dem Schulverwaltungsamt der Stadt Jena und der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH Folgendes vereinbart:

Als gültiger Fahrausweis gilt am jeweiligen Schultag eine Gruppennetzkarte für die Beförderung **einer** Schulklasse. Sie berechtigt die Gruppe zur Hin- und Rückfahrt. Der Fahrausweis ist beim Betreten der Fahrzeuge unverzüglich zu entwerfen und gilt nur am Entwertungstag. Lehrer und andere Begleitpersonen sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Sie haben den für ihre Beförderung notwendigen Fahrausweis selbst zu lösen.

Die **Monatsnetzkarte, Normaltarif** ist gültig **nur für eine Person** und übertragbar. Beim Kauf wird das Verkaufsdatum eingetragen bzw. aufgedruckt.

Die Karte ist **nur gültig**, wenn

- beim Kauf **von Montag bis Donnerstag** die Entwertung bis zum **Folgetag** erfolgt;
- beim Kauf **am Freitag** die Entwertung bis zum **darauffolgenden Montag** erfolgt;
- beim Kauf **vor einem Wochenfeiertag** die Entwertung bis zum **darauffolgenden Werktag** erfolgt.

Die Monatsnetzkarte ist unverzüglich nach Betreten des Verkehrsmittels zu entwerfen. Erlaubt ist eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten 30 Tage ab Entwertung (z. B. 14.03., 15:30 Uhr bis incl. 13.04., 15:29 Uhr).

Die **Monatsnetzkarte, ermäßigt** ist personengebunden und gültig **nur für eine Person** bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die schulpflichtig ist bzw. für eine Person ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, die als Schüler oder Auszubildender eine gültige Ermäßigungsbescheinigung (z. B. Schülerschein, Ausbildungsvertrag) besitzt, auf deren Grundlage eine Berechtigungskarte ausgestellt wird, die bei Erwerb und

Benutzung auf Verlangen vorzuweisen ist. Beim Kauf wird das Verkaufsdatum eingetragen bzw. aufgedruckt.

Die Karte ist nur gültig, wenn

- beim Kauf **von Montag bis Donnerstag** die Entwertung bis zum **Folgetag** erfolgt;
- beim Kauf **am Freitag** die Entwertung bis zum **darauffolgenden Montag** erfolgt;
- beim Kauf **vor einem Wochenfeiertag** die Entwertung bis zum **darauffolgenden Werktag** erfolgt.

Die Monatsnetzkarte ist unverzüglich nach Betreten des Verkehrsmittels zu entwerfen. Erlaubt ist eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten 30 Tage ab Entwertung (z. B. 14.03., 15:30 Uhr bis incl. 13.04., 15:29 Uhr).

Für die gesamte Gültigkeitsdauer muss ebenfalls eine gültige Berechtigungskarte vorliegen.

Die **Abonnementkarte, Normaltarif** ist personengebunden und gültig **nur für eine Person**. Das Abo kann am 1. Tag jeden Monats begonnen werden, wenn der Antrag mit Einzugsermächtigung bis zum 10. Tag des Vormonats bei der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH vorliegt. Das Abo gilt für mindestens 12 Monate. Die Kündigung des Vertrages muss spätestens bis zum 10. des Vormonats schriftlich erfolgen, an dem die Gültigkeitsdauer der Abo-Karte abläuft. Wenn nicht fristgemäß gekündigt wird, verlängert sich das Abo jeweils um 12 Monate. Erlaubt ist eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten während der Gültigkeitsdauer. Die Karte ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild.

Die **Abonnementkarte, ermäßigt** ist personengebunden und gültig **nur für eine Person** bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die schulpflichtig ist bzw. für eine Person ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, die als Schüler oder Auszubildender eine gültige Ermäßigungsbescheinigung (z. B. Schülerschein, Ausbildungsvertrag) besitzt, auf deren Grundlage eine Berechtigungskarte ausgestellt wird, die bei Erwerb und Benutzung auf Verlangen vorzuweisen ist. Das Abo kann am 1. Tag jeden Monats begonnen werden, wenn der Antrag mit Einzugsermächtigung bis zum 10. Tag des Vormonats bei der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH vorliegt. Das Abo gilt für mindestens 12 Monate. Eine Verlängerung um jeweils 12 Monate ist möglich, wenn, unter Wahrung gleicher Frist, erneut eine gültige Ermäßigungsbescheinigung für ebenfalls 12 Monate vorgelegt wird. Erlaubt ist eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten während der Gültigkeitsdauer. Die Karte ist für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr nur gültig in Verbindung mit der Berechtigungskarte und einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild.

Das **Firmenticket** ist personengebunden und gültig **nur für eine Person**. Es kann zum Ersten jeden Monats begonnen werden, wenn die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH, welche die Zuzahlung des Arbeitgebers regelt, bis zum 10. Werktag des Vormonats bei der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH vorliegt. Die Zahlung des Jahresbeitrages durch den Arbeitgeber an die Jenaer Nah-

verkehrsgesellschaft mbH erfolgt nach Rechnungslegung durch die Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH. Mit Willenserklärung des Arbeitgebers kann die Vereinbarung jeweils um weitere 12 Monate verlängert werden. Erlaubt ist eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten während der Gültigkeitsdauer. Die Karte ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild.

Studententicket

In Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass des Inhabers ist der Studentenausweis gültiger Fahrausweis **nur für eine Person**. Der Studentenausweis ist als Fahrausweis nur für die Dauer des jeweiligen Semesters gültig, für das mit der Immatrikulationsgebühr an der Fachhochschule und Universität Jena der ÖPNV-Beitrag erhoben wurde.

Der **Sonderfahrtschein** ist gültig **nur für eine Person**. Der Fahrausweis ist nach Betreten des Verkehrsmittels beim Fahrpersonal zu erwerben. Erlaubt ist eine Fahrt bis maximal zum jeweiligen Linienende. Eine Umsteigemöglichkeit besteht nicht. Dieser Sonderfahrtschein findet nur Anwendung bei außerplanmäßigem Einsatz von historischen Fahrzeugen im Linienverkehr. Er findet keine Anwendung bei der Nutzung im Mietwagenverkehr.

Nacht- und Wochenendzuschlag (nur für AST-Verkehr)

Für Fahrten an Wochenenden (Sonnabend, Sonn- und Feiertag) sowie in der Zeit zwischen 19:00 Uhr und 6:00 Uhr wird neben dem gültigen Fahrausweis der Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH für Fahrten im AST-Verkehr ein einheitlicher Zuschlag erhoben.

Nebenbestimmungen:

Benutzung von Zeitfahrausweisen

Zeitkarten sind nur im voraus zu erhalten. Bei Verlust von Monatsnetzkarten, 30 Tage wird kein Ersatz gewährt. Kann ein Zeitfahrausweis bei Kontrollen nicht vorgewiesen werden, gilt dies als Tarifverletzung. Bei übertragbaren Zeitkarten erfolgt keine nachträgliche Anerkennung. Bei personengebundenen Zeitfahrausweisen erfolgt eine Anerkennung nach der Maßgabe des § 9 Absatz 2 der Beförderungsbedingungen.

Verkauf von Fahrausweisen

Fahrausweise sind vorrangig im Vorverkauf oder am Fahrausweisautomaten zu erwerben. Im Stadtverkehr der JNVG erfolgt der Fahrausweisverkauf in betriebseigenen und fremden Vorverkaufsstellen sowie mittels stationärer Fahrausweisautomaten, in allen Bussen und Niederflur-Straßenbahnen. Fahrausweiserwerb oder Geldwechsel beim Fahrer sind nicht möglich. An den stationären Fahrausweisautomaten und in ausgewählten Verkaufsstellen können neben Bargeld auch elektronische Zahlungsmittel genutzt werden.

Beförderung von Schwerbehinderten

Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke und dem Kennzeichen G, aG, H, BI und Kriegsgeschädigte haben freie Fahrt. Die

genehmigte Begleitperson – Kennzeichen B auf dem Ausweis – kann frei fahren, auch wenn der Schwerbehinderte selbst zahlen muss.

Gepäckstücke, Kinderwagen und Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert, Kinder aber grundsätzlich nur in Begleitung Erwachsener. Andernfalls haften die aufsichtspflichtigen Erziehungsberechtigten für ihre Kinder.

Die Mitnahme von Fahrrädern ist nur auf den Linien möglich, deren Fahrpläne mit Fahrradsymbol gekennzeichnet sind. Es gilt § 11 (6) der Beförderungsbedingungen vom 24.05.1998, insbesondere: „Fahrgäste mit Krankenfahrstuhl bzw. Kinderwagen haben Vorrang vor der Mitnahme von Fahrrädern.“

Für die Inanspruchnahme von Beförderungsleistungen **ohne gültigen Fahrausweis** ist das erhöhte Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 DM zu entrichten.

Es gelten die Beförderungsbedingungen der Anbietergemeinschaft Mittelthüringen vom 24.05.1998. Für den AST-Verkehr gelten ergänzend die besonderen Beförderungsbedingungen vom 1. Juni 1999.

Nicht benutzte Einzelfahrtscheine werden vom 1. Juli bis 30. September 2000 in unserem **ServiceCenter** am Holzmarkt zurückgenommen.

